



Inhalte

[TITEL](#)
[FINANZIERUNG](#)
[NACHRICHTEN](#)
[GEMEINNÜTZIGKEIT/STEUERN](#)
[LITERATUR/MEDIEN](#)
[VERANSTALTUNGEN](#)
[RAUMANGEBOT](#)
[STELLENANGEBOT](#)

AKTUELLE SEMINARE

[Stiftungen, Förderfonds](#)
am 6. März 2013

[SGB XII-Grundlagen](#)
am 7. März 2013

[Burnoutprävention für sich und andere](#)
am 19.-20. März 2013

[MitarbeiterInnen gewinnen und halten](#)
am 9.-10. April 2013

Titel

Neue Regelungen für geringfügig Beschäftigte ab 1.1.2013

Im Bereich der geringfügig entlohnten Minijobs sind zum 1. Januar 2013 zwei wesentliche Änderungen eingetreten:

- Die Verdienstgrenze ist von 400,00 € auf 450,00 € gestiegen.
- Personen, die ab dem 1. Januar 2013 einen geringfügig entlohnten Minijob aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der **Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV)**. Der Arbeitgeber zahlt hierbei eine Pauschale von 15% und der Arbeitnehmer stockt diesen Betrag durch Zahlung von 3,9% auf die aktuell geltende Beitragshöhe von 18,9% auf (bei Beschäftigten in Privathaushalten ist die Berechnung anders). Eine Ausnahme hiervon bilden Minijobber, die bereits eine Vollrente wegen Alters oder eine Beamtenversorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen.

Beispielrechnung bei einem Gehalt von 450,00 €:

Der Arbeitgeber zahlt 67,50 € (15%) und der Arbeitnehmer zahlt 17,55 € (3,9%) in die Rentenversicherung. Daneben zahlt der Arbeitgeber in der Regel noch die Pauschalen für Krankenversicherung (13%) und Lohnsteuer (2%), an denen sich nichts geändert hat.

RV-Befreiung auf Antrag möglich

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den

Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die **Befreiung** von der Versicherungspflicht ist **für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend**; sie **kann nicht widerrufen werden**.

Stellt der Minijobber einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, muss der Arbeitgeber auf diesem Antrag das Eingangsdatum vermerken, den Antrag zu den Entgeltunterlagen nehmen und die Minijobzentrale über den Antragseingang informieren.

Achtung: Dieser Antrag ist nicht an die Minijob-Zentrale weiterzuleiten, sondern verbleibt in den Entgeltunterlagen des Arbeitgebers.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags bei ihm meldet.

Auswirkung für bestehende Beschäftigungen

Minijobber, die in ihrem Minijob vor dem 1. Januar 2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, bleiben es auch weiterhin, solange eine Erhöhung den Betrag von 400,00 €/Monat nicht übersteigt.

Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31.12.2012 allerdings das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt **auf** einen Beitrag von **mehr als 400,00 € und weniger als 450,01 €**, gilt für die Beschäftigung das neue Recht. Dann tritt **bei dem bisher versicherungsfreien Minijob Versicherungspflicht** in der Rentenversicherung ein (es sei denn, der Beschäftigte ist Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder Pensionär). Der Minijobber kann sich ebenso von der Versicherungspflicht befreien lassen (Vorgehen: siehe oben).

Wurden hingegen in der Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen.

Anpassung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage

Ab dem 1. Januar 2013 wird auch die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage angepasst. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung werden ab dem 1. Januar 2013 von mindestens 175,00 € erhoben. Die angepasste Mindestbeitragsbemessungsgrundlage findet auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigten Anwendung, die bereits vor dem 1. Januar 2013 zu arbeiten begonnen haben.

Beispielrechnung für den RV-Beitragsanteil eines Minijobbers b. einem Gehalt von 100,00 €:

Der Arbeitgeber trägt 15,00 € (15%), der Arbeitnehmer zahlt die Beitragsdifferenz zum Pflichtbeitrag von 175,00 € abzgl. der Arbeitgeberpauschale.

Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung:	18,9% d. Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175,00 € = 33,08 €
Arbeitgeberpauschale (im gewerblichen Bereich):	15% von 100,00 € Gehalt = 15,00 €
Arbeitnehmeranteil:	33,08 € abzüglich 15,00 € = 18,08 €

In diesem Beispiel kommen von 100,00 € nur noch 81,92 € zur Auszahlung. Bei geringen Einkommensbeträgen scheint eine Befreiung daher sinnvoll.

Gleitzone/Midijob

Hier erhöht sich die Gleitzone auf die Spanne zwischen 450,01 und 850,00 €. Der Arbeitnehmer hat in der Gleitzone nur einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt bei 450,01 € ca. 15 % des Arbeitsentgelts und steigt auf den vollen Arbeitnehmeranteil von ca. 20% bei 850,00 € Arbeitsentgelt an.

Für Beschäftigte, die bereits am 31.12.2012 von 400,01 bis 450,00 € beschäftigt waren, gilt die alte Gleitzoneformel noch für eine Übergangszeit bis Ende 2014.

Für am 31.12.2012 Beschäftigte im Bereich 800,01 bis 850,00 € gilt die neue Gleitzone nur dann, wenn der Arbeitnehmer diesen Wunsch gegenüber dem Arbeitgeber äußert.

Die Regelung zur Gleitzone gilt nicht für Auszubildende, für Teilnehmer am FSJ oder FÖJ sowie für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

Pflicht des Arbeitnehmers

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder ein anderer Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor-) Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt diese mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder eines anderen Trägers der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV).

Seit dem 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additionen grundsätzlich nicht mehr rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt jedoch gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 SGB IV für den Fall, dass der Arbeitgeber es vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären.

Informationen zusammengetragen von Krankenkassen und der Minijobzentrale

[zurück zum Seitenanfang](#)

Finanzierung/Fundraising

Preis Politische Bildung 2013: "Politik? – Was verstehen wir darunter?"

Bewerbungsschluss: 28. Februar 2013

In unserer Gesellschaft steht immer wieder in der Kritik, wie politische Entscheidungen zustande kommen. Gleichzeitig sind alle Bürger und Bürgerinnen von politischen Entscheidungen betroffen. Mit dem Preis sollen daher in diesem Jahr Projekte und Veranstaltungen prämiert werden, die sich grundsätzlich mit dem Politikverständnis in der Gesellschaft wie in einzelnen gesellschaftlichen Gruppen befassen und dabei folgende Fragestellungen aufgreifen:

- Welches Politikverständnis haben wir?
- In welchen Lebensbereichen – Stichwort Lebens- und Arbeitswelt – spiegelt sich Politik wider?
- Gibt es Unterschiede im Politikverständnis, in der Haltung zur Politik in den verschiedenen Generationen und/oder Lebenszusammenhängen?
- Wie kann durch politische Bildungsarbeit das Interesse an Politik gestärkt werden?

Die besonderen Leistungen, die in der Politischen Bildung erbracht werden, hervorzuheben,

sichtbar zu machen und zu würdigen, das ist die Idee des "Preises Politische Bildung", der mit insgesamt 15.000 Euro dotiert ist, und alle zwei Jahre mit einem jeweils wechselnden thematischen Fokus ausgeschrieben wird. Die Verleihung des Preises findet im Rahmen der Aktionstage Politische Bildung im Mai 2013 in Berlin statt. Vergeben wird der Preis vom Bundesausschuss Politische Bildung (bap), mit finanzieller und ideeller Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb.

Bewerben können sich Organisationen, Initiativen sowie Einzelpersonen, die in der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung tätig sind.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Bundesausschuss Politische Bildung (bap), Lothar Harles, Vorsitzender, c/o AKSB Arbeitsgemeinschaft kath.-sozialer Bildungswerke in Deutschland, Heilsbachstr. 6, 53123 Bonn, Tel.: +49 (0)228-2892940, E-Mail: vorstand@bap-politischebildung.de oder: Ina Bielenberg, Geschäftsführerin, c/o Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten, Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Tel.: +49 (0)30 40040100, E-Mail: ina.bielenberg@bap-politischebildung.de

Detaillierte Informationen zum Bewerbungsverfahren unter: www.bpb.de/154511

Bayerischer Integrationspreis 2013

Ausgezeichnet werden damit Personen oder Projekte und Beiträge für herausragende Bemühungen um die Integration von Personen mit Migrationshintergrund, die dauerhaft und rechtmäßig hier leben. Der Bayerische Integrationspreis ist mit 3.000 € dotiert und kann an Einzelpersonen, Organisationen, Vereine, Verbände, Medienunternehmen, Journalisten und Privatinitiativen mit Sitz in Bayern verliehen werden. Vorschläge können bis zum **Bewerbungsschluss am 6. April 2013** eingereicht werden.

[Weitere Infos](#)

Neues KfW-Programm fördert den Kita-Ausbau

Das Förderprogramm für den Kita-Ausbau ist Bestandteil des 10-Punkte-Plans "Kindertagesbetreuung 2013" der Bundesregierung. Es unterstützt das Ziel von Bund, Ländern und Kommunen, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot, gute Qualität und Trägervielfalt sicherzustellen.

Die KfW fördert Investitionen an Gebäuden, die als Kindertagesstätten oder als Räumlichkeiten für die Kindertagespflege genutzt werden und die Betreuungsplätze für Kinder in den ersten drei Lebensjahren schaffen oder sichern.

Die Förderung ist gedacht für Kommunen, gemeinnützige Organisationen, Kirchen, Privatpersonen und Unternehmen, die als Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe bzw. als Tagespflegepersonen tätig sind, private Investoren im Rahmen von ÖPP-Modellen (Öffentlich-Private Partnerschaften) und kommunale Unternehmen.

Die Förderung besteht in einer Zinsverbilligung bzw. -stundung. [Weitere Infos](#)

Crowdfunding findet immer mehr Anhänger

Rund 6,6 Millionen Deutsche haben bereits soziale Projekte via Internet unterstützt. Das entspricht jedem achten Internetnutzer (12 Prozent), ergab eine repräsentative Umfrage im Auftrag des Hightech-Verbands BITKOM. Weitere 22% wären grundsätzlich bereit, online für eine gute Sache Geld zu geben. Davon würden 45% Kleinstbeträge bis zu 5 € spenden. 27% würden sich ihr Engagement bis zu 20 € kosten lassen und 23% zwischen 20 und 50 €. 5% würden nach eigenem Bekunden sogar mehr als 50 € ausgeben. „Neben den klassischen Online-Spenden für Hilfsorganisationen bieten spezielle Internetplattformen die Möglichkeit, soziale, kulturelle oder andere Projekte schon mit kleinen Beträgen zu unterstützen“, sagt

BITKOM-Hauptgeschäftsführer Bernhard Rohleder. Diese als Crowdfunding bezeichnete Finanzierungsform findet immer mehr Anhänger.

[Weitere Infos](#)

Quelle: Bitkom Presseinfo Dez. 2012

Deutschland – Land der Ideen sucht die besten "Bildungsideen"!

Mit dem Wettbewerb "Ideen für die Bildungsrepublik" wollen wir das vielfältige gesellschaftliche Engagement für Bildungsgerechtigkeit in Deutschland sichtbar machen.

Bis zum 18. März 2013 können sich Projekte und Initiativen bewerben, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Förderung von Bildungsgerechtigkeit für Kinder und Jugendliche
- Kooperationsprojekt verschiedener Akteure
- Nachhaltigkeit
- Vorbildcharakter

Das Bewerbungsformular finden Sie unter <http://www.bildungsideen.de>

[zurück zum Seitenanfang](#)

Nachrichten

Kabinett beschließt Ende Januar den 14. Kinder- und Jugendbericht

Das Bundeskabinett hat am 30. Januar den 14. Kinder- und Jugendbericht beschlossen. Der Bericht wurde mit einer Stellungnahme der Bundesregierung von Bundesfamilienministerin Kristina Schröder ins Kabinett eingebracht. In dem Bericht werden die Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland analysiert und Vorschläge zur Gestaltung der Kinder- und Jugendpolitik sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gemacht.

Anspruch auf zweimalige Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit

Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 BEEG (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit) kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin beim Arbeitgeber während der Elternzeit eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung beantragen. Über den Antrag sollen sich die Arbeitsvertragsparteien innerhalb von vier Wochen einigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 BEEG). Nach § 15 Abs. 6 BEEG kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 BEEG während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung der Arbeitszeit beanspruchen, soweit eine einvernehmliche Regelung nicht möglich ist.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19. Februar 2013 - 9 AZR 461/11 -

Umgang mit E-Mail-Account von Mitarbeitern

Ein Arbeitgeber darf nicht ungefragt den E-Mail-Account eines ausgeschiedenen Mitarbeiters löschen. Vielmehr muss er, wenn sich noch private E-Mails im Mail-Postfach befinden, den Ex-Mitarbeiter vorab um Zustimmung bitten (OLG Dresden, Beschl. v. 05.09.2012 - Az.: 4 W 961/12).

Siehe zum artverwandten Problem aus Sicht des Arbeitgebers den Law-Vodcast ["Was tun mit den E-Mail-Accounts ausgeschiedener Mitarbeiter?"](#)

Quelle: Rechts-Newsletter 8. KW / 2013: Kanzlei Dr. Bahr

Erleichterungen für sehr kleine Kapitalgesellschaften (z.B. gGmbHs)

Das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) erleichtert Kleinstkapitalgesellschaften die Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften.

Folgen:

- Es muss kein Anhang mehr erstellt werden, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sind (z.B. zu Haftungsverhältnissen)
- Die Bilanz- und GuV-Gliederung kann in der Darstellungstiefe vereinfacht werden
- Offen zu legende Jahresabschlüsse lassen sich beim elektronischen Bundesanzeiger hinterlegen anstatt sie zu veröffentlichen

Das MicroBilG ist gültig für Jahresabschlüsse von Kleinstkapitalgesellschaften zum 31.12.2012.

Kriterien:

Die Kleinstkapitalgesellschaft darf an zwei aufeinander folgenden Abschluss-Stichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme bis 350.000 €
- Umsatzerlöse bis 700.000 €
- Durchschnittliche Zahl beschäftigter Arbeitnehmer: bis zehn

BA-Finanzierung der Altenpflegeausbildung

Das Kabinett hat am 16. Januar 2013 ein Gesetz zur Stärkung der Altenpflegeausbildung beschlossen. Damit kann die Bundesagentur für Arbeit bei geeigneten und motivierten Arbeitslosen auch das dritte Ausbildungsjahr finanzieren.

Quelle: BMAS Pressemeldung vom 16.1.2013

[zurück zum Seitenanfang](#)

Gemeinnützigkeit/Steuern

Gemeinnützigkeitsrecht

Der Kauf einer gGmbH ist kein zeitnaher Mitteleinsatz. Nach Auffassung der Finanzverwaltung darf der Erwerb einer gGmbH-Beteiligung – anders als deren Gründung – nicht aus zeitnah zu verwendenden Mitteln erfolgen. (OFD Rheinland und Münster, Verfügung vom 20.9.2012, S 0174 - 2012/0005/ S 2729 _ 82 - St 13 – 33)

Quelle: BFS-Info 2/13, RA Thomas von Holt

Lebensmittelspenden ohne Umsatzsteuer

Bisher mussten Unternehmer, die Lebensmittel an gemeinnützige Einrichtungen (z.B. Tafeln) gespendet hatten, damit rechnen, dass sie für diese Sachspenden zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen hatten. Inzwischen gibt es eine Einigung, dass Lebensmittelspenden an wohltätige Einrichtungen zur Weitergabe an bedürftige Menschen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Man geht davon aus, dass begrenzt haltbare Lebensmittel nach Ladenschluss einen Wert von 0 € haben.

Für Firmen, die Lebensmittel spenden, gibt es inzwischen vom Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine entsprechende Broschüre.

[Informationsbroschüre](#)

Quotenberechnung in Integrationsprojekten

Die Erfüllung der Beschäftigungsquote von 40 % schwerbehinderter Menschen wird nach § 75 SGB IX berechnet. Teilzeitbeschäftigte werden daher erst ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden einbezogen.

(Personen im so genannten Zuverdienst - unter 15 Std. Woche - bleiben bei der Quote deshalb unberücksichtigt. Anm. der Red.) (AE Nr. 6 Satz 6 bis 10 zu § 68 AO i.d.F. vom 15. August 2012)

Quelle: BFS-Info 2/13, RA Thomas von Holt

[zurück zum Seitenanfang](#)

Literatur/Medien

Handbuch Bürgerbeteiligung als E-Book

mit dem "Handbuch Bürgerbeteiligung" liegt erstmals ein Band der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb nun auch als E-Book im Epub-Format vor. Nachdem bereits die Ausgaben der Zeitschrift "Aus Politik und Zeitgeschichte" seit 2012 zusätzlich im Epub-Format zur Verfügung stehen, sollen künftig auch Eigenpublikationen der Schriftenreihe zum kostenfreien Download als E-Book angeboten werden.

Unter dem folgenden Link kann das E-Book kostenlos heruntergeladen und direkt kommentiert werden: www.bpb.de/76038

Immer mehr Menschen im Rentenalter sind berufstätig

Zwischen 2001 und 2011 hat sich die Zahl der Erwerbstätigen im Rentenalter in Deutschland auf rund 760 000 verdoppelt. In keiner anderen Altersgruppe ist die Zuwachsrate der Erwerbstätigen in dieser Zeit so deutlich gestiegen wie bei den Über-65-Jährigen. Das DIW Berlin hat die Erwerbssituation der Älteren in Deutschland analysiert und nach den Gründen für den starken Anstieg gesucht. Die Ergebnisse: Der Grund für den deutlichen Anstieg ist vor allem das veränderte Erwerbsverhalten der Älteren, weniger der demographische Faktor. Die Hälfte ist als Selbständige oder mithelfende Familienangehörige tätig, in keiner anderen Altersgruppe findet sich ein so hoher Selbständigenanteil. Arbeitnehmer sind in den allermeisten Fällen in Teilzeitverhältnissen wie Minijobs tätig, die Selbständigen häufiger in Vollzeit.

[Download pdf](#)

Der Armut eine Stimme geben – Buch "Armut muss laut werden" ist erschienen

Armut ist leise in Deutschland. Man sieht und hört nur selten davon. Trotzdem ist sie da. Besonders häufig betroffen sind Alleinerziehende und Frauen. Deshalb hat sich letztes Jahr eine Gruppe Frauen in dem Qualifizierungsprojekt JOBChancen bei IBPro auf den Weg gemacht, um das Thema laut zu machen. Sie haben sich ihre ganz persönlichen Erfahrungen mit der Armut von der Seele geschrieben. Dabei herausgekommen ist ein Büchlein, in dem sie von eigenen und fremden Schicksalen erzählen. Ihre authentischen Geschichten berühren und machen betroffen. „Armut muss laut werden“ ist ein Appell an die Leserinnen und Leser, dem Thema Armut endlich eine Stimme zu geben.

Das Buch kostet 9,80 Euro incl. Versand und ist erhältlich bei IBPro e.V.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Veranstaltungen

Fachtagung "Niedrigschwellige Betreuungsangebote" in München

Die Agentur zum Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote veranstaltet zusammen mit dem Bayerischen Sozialministerium eine Fachtagung "Niedrigschwellige Betreuungsangebote" und zwar am **22. April in Nürnberg** und am **25. April in München**.

Mit der Fachtagung möchte die Agentur allen Trägern und Interessenten (z.B. ambulanten Pflegediensten, Nachbarschaftshilfen) die Möglichkeit zum Austausch untereinander bieten und neue Impulse für die eigene Arbeit vermitteln.

[Weitere Infos](#)

"Ehrenamtliche gewinnen und halten" am 21. März 2013 (17.30 – 19.30 Uhr) - IBPro-Abenveranstaltungsreihe Reihe "Vereinsknowhow"

Themen: Wie gewinne ich Freiwillige? Wie biete ich Freiwilligen ein attraktives Aufgabengebiet? Dienstleistungen zur Qualifizierung, Beschaffung und Finanzierung für Freiwillige; Zusammenarbeit mit Freiwilligen-Agenturen

Referentin: Dr. Gerlinde Wouters, Leitung FöBE Projektbüro (FöBE - Förderstelle für Bürgerschaftliches Engagement) Ort: IBPro e.V. Teilnahmebeitrag 10,00 €,

Anmeldung unter: info@ibpro.de

Raumvermietung

Kleiner Seminarraum und Praxisraum Nähe München-Ostbahnhof

In unserer Praxis (BurnOut-Prävention, -Behandlung und -Nachsorge, Coaching) bieten wir ab 01.04.2013 einen kleinen Seminarraum tageweise an, der sich gut z. B. für Kleingruppen-Supervisionen mit 5-6 Personen eignet. Es gibt außerdem die Möglichkeit, für einzelne Tage einen der Praxisräume für Coachings, Supervision etc zu mieten. Die sehr ruhige und intime Praxis liegt im Herzen von Haidhausen und ist vom Ostbahnhof in wenigen Minuten zu erreichen. Der Supervisionsraum ist von Montag-Sonntag buchbar, der Praxisraum an abzusprechenden Tagen (einzelne Tage oder dauerhaft).

Weitere Infos: Tanja Sharifzadeh & Oliver Winkel, Sedanstr. 31b, 81667 München, Ansprechpartner: Oliver Winkel, T: 01512-1234566, Mail: oliver.winkel@mindfulness-care.de

[zurück zum Seitenanfang](#)

Stellenangebot

Geschäftsführer/in mit administrativ-wirtschaftl. Schwerpunkt (29,25 h)
sowie **Geschäftsführer/in mit administrativ-techn. Schwerpunkt (29,25 h)**

Der Trägerkreis EineWeltHaus München e.V. plant zum 01.07.2013 die Neubesetzung seiner Geschäftsführung, zunächst für zwei Jahre.

Aufgrund des umfangreichen Aufgabenspektrums soll zukünftig das Haus von einem Geschäftsführungsteam mit zwei gleichwertigen Geschäftsführer/innen in einer Arbeitszeit von jeweils 29,25 h (75%) gemeinsam geführt werden.

Die ausführlichen Ausschreibungen können unter <http://www.einewelthaus.de>

heruntergeladen werden. Bewerbungen online unter bewerbung@einewelthaus.de oder per Post an: Trägerkreis EineWeltHaus München e.V., Schwanthalerstr. 80, 80336 München.



Bildungshunger und Wissensdurst sind keine Dickmacher.

(Lothar Schmidt)



[zurück zum Seitenanfang](#)

Impressum

IBPro e.V.

Lindwurmstr. 129e, 80337 München,

Tel. (089) 47 50 61

(Mo 13-16 Uhr und Di, Mi, Do 9-12 Uhr),

Fax (089) 4 70 59 20,

Internet: <http://www.ibpro.de>

E-Mail: info@ibpro.de

Redaktion: Dieter Harant

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für die Richtigkeit der Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

INFODIENST erscheint zweimonatlich, er ist kostenlos; IBPro wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft der Stadt München gefördert.